

## Foliensatz

Der Prozess im  
Herbst 2006:  
Manipulationen,  
Erfindungen,  
Deutungen

Infos im Internet

[www.projektwerkstatt.de/prozess](http://www.projektwerkstatt.de/prozess)  
[www.justiz-giessen.de.vu](http://www.justiz-giessen.de.vu)

Rechtstipps für Betroffene

[www.prozesstipps.de.vu](http://www.prozesstipps.de.vu)



Außerdem wies Herr Weber darauf hin, daß die Polizei mit Aktivitäten des Angeeschuldigten rechnet, sobald dieser die Ladung erhält. Diese Aktivitäten sollen beobachtet werden. Deshalb sollte die Ladung des Angeeschuldigten a) kurz vor dem Termin und b) nicht während der Zeit der Fußballweltmeisterschaft erfolgen.

in Ihrer Strafsache

wegen Sachbeschädigung u.a.

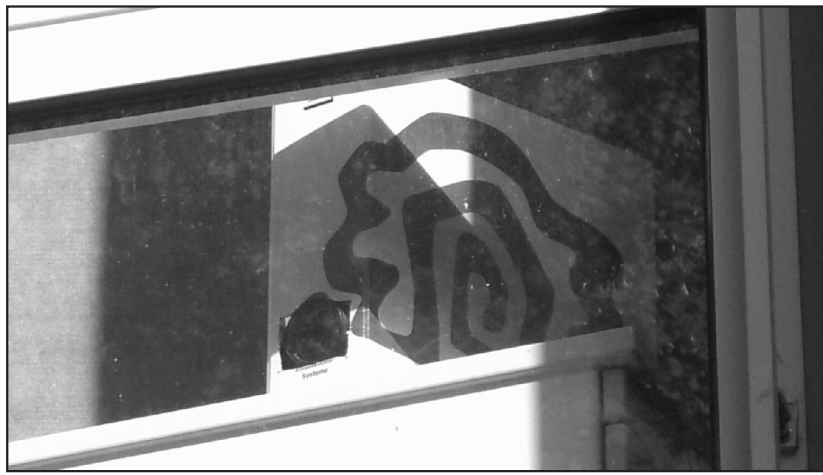
wird Ihnen ein Verteidiger zu bestellen sein, da die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage dies gebietet (§ 140 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Vorgespräch  
Richter-Polizei (Bl. 273)  
und erzwungener  
Verteidiger

Beim Prozess:  
Alles voll Polizei



Überwachungskamera  
(spätere Aufnahme, jetzt  
dauerhaft installiert)



Antrag auf Beweisverwer-  
tungsverbot  
Anträge des Verteidigers  
bei jeder Vorführung

## Antrag

Die Videoüberwachung am 3.12.2003 verstieß gegen geltendes Recht. Eine Verwertung der dadurch gewonnenen Beweise ist daher ausgeschlossen.

Der Verteidiger widerspricht der Vorführung des Films.

Der Vertr. d. StA. beantragt, den Antrag abzuweisen .

B. u. v. :

Der Antrag wird zurückgewiesen. Das Videomaterial soll in Augenschein genommen werden.

### 4.9.2006, kurz vor Ende: Auftritt Zacharias, Zeuge Weiß

Zeugenauftritt  
Weiß am 4.9.2006  
(Auszug aus  
Gerichtsprotokoll)

**A. B. d. Vors.:**

Die Beschilderung war vorhanden, als die Kameras aufgebaut wurden. Ich selbst habe die Schilder hergestellt und auch angebracht. Ich habe die Schilder Im Eingangsbereich Gebäude A, Haupteingang Gebäude B, Archiv des Grundbuchamts und am Behindertenaufzug angebracht.

Die Schilder hatten die Größe DIN A 4.

Auf den Schildern stand:

Dieses Gebäude wird videoüberwacht.

Beschluss  
Wendel am  
11.9.2006 (aus  
Gerichtsproto-  
koll)

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach Auffassung des Gerichts die Augenscheinseinnahme und Verwertung der am 3.12.2003 aufgezeichneten Videobänder zulässig sind, und zwar unabhängig von der Frage, ob durch Schilder auf die Videoüberwachung hingewiesen wurde.

StPO § 100c

(1) Ohne Wissen des Betroffenen

1. dürfen

a) Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt werden,

wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre,

Rettungsversuch  
StPO: Aussage  
Schweizer (LKA.)

Es handelte sich nicht um eine Maßnahme nach § 14 HSOG. Es wurde eine gezielte Maßnahme nach § 100 c StPO eingeleitet. Zum einen sollte eine zu erwartende Maßnahme befürchtet. Es sollte u.a. auch Schmierereien an diesem Gerichtsgebäude befürchtet.

Anforderungsformular für die Überwachungskamera, ausgefüllt von KHK Scherer am 6.11.2003

Sachbearbeitende Dienststelle:	PP Mittelhessen, PD Gießen
Sachbearbeiter:	Scherer / Weber
Art der Maßnahme:	Überwachung Außenfront / Zugangsbereich Gerichtsgebäude
Örtlichkeit:	Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße
Zielsetzung:	je nach Möglichkeit Erkennen von Aktionen bzw. gerichtsverwertbare Beweissicherung
<b>Daten zur Zielperson</b>	
Nationalität / Hautfarbe	

Aussagen Gießener Polizeibeamter (von oben nach unten: Puff, Broers, Scherer)

Die Anlage wurde installiert, als ich in Urlaub war. Soweit ich erinnere, war eine Installation nach der StPO außen vor. Es sollte die Anlage nach dem Hess. Polizeigesetz installiert werden. Das war mein Kenntnisstand, als ich in Urlaub ging.

**Auf Vorhalt der pol. Aussage des Zeugen Schweizer:**

Das kann nicht sein, die Gespräche im Vorfeld gingen immer davon aus, dass nach dem HSOG installiert wird, nicht nach der StPO.

**A. B. d. Vors.:**

Rechtsgrundlage wird die Installation der Videoanlage war das HSOG. Das hat aber das LKA. gemacht.

Ich habe nur den Antrag ans LKA gestellt. Es ging um § 14 HSOG. Herr Schweizer ist mit Sicherheit in Gespräche involviert gewesen. Er hatte keine Bedenken geäußert.

Wie Herr Schweizer auf die Maßnahme nach der StPO kommt, kann ich nicht sagen. Ich ging davon aus, dass die Maßnahme nach dem HSOG erfolgt.

TWendel im Urteil: StPO ist die Grundlage (oben). Er behauptet sogar, die Polizei hätte StPO als Grundlage gehabt (unten. Auszüge dem schriftlichen Urteil).

Bei den Videobändern handelt es sich um ein verwertbares Beweismittel. Die Installation der Kameras erfolgte gemäß § 100c StPO a.F. rechtmäßig. Aufgrund der Ankündigungen im Internet und der bereits früher gemachten Erfahrungen war mit Übergriffen auf Gebäude ernsthaft zu rechnen, und zwar durch Personen, die der "Projektwerkstatt" angehören oder nahe stehen. Die Überwachung der Gebäude durch Kameras war geeignet, frühere Straftaten aufklären zu helfen, sei es durch Vergleich der Vorgehensweise, sei es durch unmittelbare Festnahme von Personen.

Angesichts der neuen Ankündigungen im Internet hoffte die Polizei, auch Hinweise auf die Täter der früheren Straftaten gewinnen zu können. Man installierte deshalb auf der Grundlage des damaligen § 100c Abs. 1 Nr. 1. StPO a.F. am 24.11.2003 in einem Übungs-

Brille links: Getragen bei ED-Aufnahme.  
Rechts: Magdeburg.



## **Grundlagenlektüre der Gutachterin: Buch von Walter Scheidt (1931).**

**Der Autor wurde 1933 Leiter des Rassebiologischen Instituts in Hamburg (bis 1965!).**

**Richter Wendel im mündlichen Urteil:**

**„Vielleicht gerade weil er nationalsozialistische Ziele verfolgt hat, macht das seine Ergebnisse wissenschaftlich, schließlich haben die Nationalsozialisten es mit der Rasse ja besonders genau wissen wollen“.**

Auszüge aus dem  
Gerichtsprotokoll

**A. B. d. Vors.:**

Das Problem ist, dass auch bei „schlechten“ Bildern Persönlichkeitsmerkmale in manchen Fällen besser zu erkennen sind als bei sogenannten „guten“ Bildern.

Nach den erneuten Ausführungen der Sachverständigen hat das Gericht an ihrer fachlichen Qualifikation keine Bedenken.

Auszüge aus dem schriftlichen Urteil

Die Qualität der am Tag aufgezeichneten Videofilme bezeichnete die Sachverständige als mittel bis schlecht. Für eine Aussage über die Identität sei das Material jedoch ausreichend. Sie komme zu dem Ergebnis, bei Tat 1 sei mit an Sicher-

Bilder zerstreuen. Auch die Frage des Gerichts, ob das, was sie als Bart identifiziert hatte, nicht in Wirklichkeit eine Schattenbildung des Unterkiefers sei, klärte sie auf, indem sie bei einem Standfoto per Zeichenprogramm ihres Computers die Grautöne verstärkte. Nun war deutlich sichtbar, daß es sich nicht nur um eine Schattenbildung handelte.

Beweisspur Fußabdruck in der Anklage (S. 6/7)

Bl. 147 ff. Am 23.03.04 wurde beim HLKA, Abteilung 714, ein Gutachten zu den am Tatort d.A. gefundenen Schuheindrucksuren und den bei der Durchsuchung der Projektwerkstatt sichergestellten Schuhe durchgeführt.

Nach dem Gutachten ist bei dem sichergestellten Freizeitschuh, Marke Terrain, eine Profilgleichheit zwischen linkem Schuh und einem angefertigten Gipsabdruck gegeben. Somit kommt dieser Schuh als Spurenverursacher in Betracht.

Aussagen zur Fußspur vom Gipsabdrucknehmer Müller (oben) und Broers (unten), beide Kripo Gießen.

**A. B. d. Vors.:**  
Es kann durchaus sein, dass ich Fußspuren gesichert habe. Entweder habe ich Fotos gemacht oder habe Gipsabdrücke genommen. Genau weiß ich das nicht mehr.

**A. B. d. A. :**  
Wo diese halbe Fußspur gesichert wurde, weiß ich nicht. Ich habe auch mit niemanden darüber gesprochen.

Spurenbericht vom Tatort: Nur vier Fußabdruckspuren anderer Schuhe.

- Spur 23 :** Erdprobe von den Schuhspuren in der Rabatte zur Einfahrt Tiefgarage
- Spur 24 :** Gipsabdruck von zwei Schuhabdrücken in der Rabatte zur Einfahrt Tiefgarage
- Spur 25 :** Gipsabdruck von einem Schuhabdruck in der Rabatte zur Einfahrt Tiefgarage
- Spur 26 :** Gipsabdruck von einem Schuhabdruck in der Rabatte zur Einfahrt Tiefgarage

Herkunft der Nägel unbekannt. LKA-Gutachter bemerkte keine Kratz- und Klebstoffspuren – waren es unbenutzte Nägel?

Mir war bekannt, dass die Nägel in Sicherheitsschlösser getrieben wurde.

Die Stifte erhalten dadurch Spuren oder Deformationen. Daraufhin habe ich die Stifte nicht durchsucht.

Als uns die Nägel vorgelegt wurden, sollten sie auf Produktionsgleichheit überprüft werden. Ob sich etwas anderes an den Nägel befanden hat, kann ich nicht mehr sagen.

Wer die Stahlstifte gesichert und nach Wiesbaden geschickt hat, kann ich nicht sagen.

Die Rechnung, aufgrund der die Sachbeschädigung verurteilt wurde. Der Auftrag erfolgte am 30.4.2004, die Tat soll am 3.12.2003 geschehen sein.

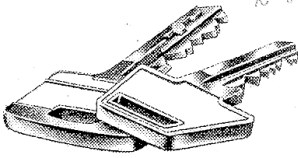
**J. u. M. Gaidies**  
Sicherheitstechnik und Schlüsseldienst  
Meisterbetrieb

J. u. M. Gaidies \* Walltorstr. 21 \* 35390 Gießen

Landgericht Gießen  
Ostanlage 15  
35390 Gießen

**Landgericht Gießen**  
Eing.: 03. MAI 2004  
..... faon ..... bÜ ..... heft Akten  
..... Art. .... E-Kostenm  
..... Heft Anl. .... W-Scheck

**RECHNUNG**  
Nummer : 900283 vom 30.04.04  
Kunde : D10797  
Auftrag : 800297 vom 30.04.04  
Steuer-Nr.: 020 320 00 134



vs. Art.nr.	Bezeichnung	Menge	E-Preis	G-Preis
Betr.: Lieferschein Nr.: 1764 v. 30.04.04				
zur EVVA-Anlage 79247T				
1	GZ100001 Profildoppelzylinder 31/41 mm	1	102,50	102,50
2	GZ100001 Profildoppelzylinder 31/46 mm	2	109,30	218,60
3	GZ100001-Profildoppelzylinder 41/41 mm	6	109,30	655,80
4	GZ100001 Profildoppelzylinder 41/46 mm	1	116,10	116,10
5	WEC10005 Altanlagenzuschlag für Schließanlagen die über 10 Jahre alt sind, Werkszuschlag	1	163,95	163,95

Es gab einen Brandanschlag auf Justizgebäude, der Verdacht lag nahe, dass das im Zusammenhang mit der Projektwerkstatt stand.

Es wurde auch im Internet zu Aktionen aufgerufen.

Es lag der Verdacht nahe, dass Aktionen gestartet werden sollten. Aus diesem Grund wurden die Maßnahmen u.a. Videoüberwachung angeordnet.

**A. B. d. A. :**

Wann genau der Brandanschlag war, kann ich nicht mehr sagen, da müsste ich in die Akten sehen. Ich meine, es sei 2002 gewesen. Genau weiß ich es nicht. Es war im Zusammenhang mit dem Prozess gegen Sie.

**A. B. d. A. :**

Die Tat war in der Nacht zum 3.12.2003. Die Hausdurchsuchung war am Morgen nach der Tat.

**A. B. d. A. :**

Am nächsten Morgen haben wir die Flugblätter bei Ihnen gefunden.

**Aufruf zur spontanen Demonstration**

**Für inneren Frieden, Sicherheit und  
Geborgenheit!  
Rettet den Rechtsstaat!**



Gestern nacht wurde von feigen Feinden einer geordneten Gesellschaft das Amtsgericht Gießen mit roter Farbe und terroristischen Parolen beschädigt. Damit wird nicht nur die tägliche, nutzbringende Arbeit der verehrten Richterinnen und Richter verunglimpft, sondern der Rechtsstaat, unser Garant für ein friedvolles Leben und Arbeiten, in Frage gestellt.

Die Bilder vom Anschlag haben uns, den Vorstand der Initiative „Sicheres Gießen“, schwer getroffen. Wir möchten daher zu einer spontanen Demonstration der Solidarität für heute abend einladen:

**Lichterkerne am Amtsgericht Gießen**

Heute, Donnerstag, 4. Dezember, 19 Uhr  
Treffpunkt: Kennedyplatz vor der Staatsanwaltschaft

Bitte bringen Sie eine Kerze mit. Danke!  
Ihre Initiative „Sicheres Gießen“. V.i.S.d.P. Sigmund Koch

**Schockierend! Die Bilder des Amtsgerichts,  
fotografiert heute morgen:**



Der Angeklagte beantragt, den Zeugen zu vereidigen.

**B. u. v. :**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

**Beweisantrag „Psychologisches Sachverständigengutachten Puff“**

**Zum Beweis folgender Tatsache stelle ich diesen Antrag:**

Der ehemalige Chef des Gießener Staatsschutzes, Gerhard Puff, ist nicht nur von einem übermäßigen Verfolgungseifer gegenüber den AktivistInnen aus dem von der Polizei so genannten „Umfeld der Projektwerkstatt“ und damit auch gegen dem hier Angeklagten getrieben, sondern dieser Eifer hat sich zu einem Wahn gesteigert. Dieser Wahn führt bei Gerhard Puff zu spürbaren und erheblichen Veränderungen seiner Wahrnehmungen bis hin zu schlichten Phantasien. Eine Unterscheidung zwischen Fiktion und Wahrheit scheint ich ihm nicht mehr möglich.